

Besserer Schutz gegen unberechtigte Betreibungen

lic. iur. Patrick Bühlmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Voser Rechtsanwälte, Baden

Bundesgericht lockert Klageanforderungen zur Feststellung der Nichtexistenz einer Schuld

Viele haben sich das noch gar nie so richtig vor Augen geführt: Laut Gesetz kann jeder gegen jeden eine Betreibung einleiten. Ob die Forderung besteht, muss im Zeitpunkt der Einleitung des Betreibungsverfahrens noch nicht nachgewiesen werden. Im Betreibungsregister, das den interessierten Dritten zur Einsicht offensteht, können deshalb auch ungerechtfertigte Betreibungen aufgeführt sein. Das ist für die angeblichen Schuldner zumindest ärgerlich und oft mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Rechtsvorschlag

So einfach es für einen Gläubiger ist, eine unberechtigte Betreibung in Gang zu setzen, so einfach ist es für die betriebene Person, das Verfahren zu stoppen. Es genügt, gegenüber dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen gegenüber dem Betreibungsamt Rechtsvorschlag zu erheben. Der Rechtsvorschlag muss nur gültig kundgetan, aber nicht begründet werden. Die Betreibung ist damit zwar blockiert, der Eintrag im Betreibungsregister bleibt aber stehen. Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, muss der Gläubiger aktiv werden und die Gültigkeit der Forderung gerichtlich feststellen lassen. Das kann dauern.

Während all dieser Zeit bleibt die Betreibung im Betreibungsregister eingetragen. Das ist für viele unberechtigt betriebene Menschen schon rein ehrenhalber ein unhaltbarer Zustand mit damit verbundenen schlafgestörten Nächten. Überdies kann die vermeintlich verminderte Schuldnerbonität für die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder im Hinblick auf eine neue Wohnung, einen Kredit oder einen Stellenwechsel schädlich sein.

Negative Feststellungsklage

Der unberechtigt Betriebene muss nicht abwarten, bis der angebliche Gläubiger zur Durchsetzung der Forderung selber aktiv wird. Vielmehr kann er selber nach seinem Rechtsvorschlag sofort die Nichtexistenz der gegen ihn erhobenen Forderung gerichtlich feststellen lassen. Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung mussten allerdings für die Zulassung einer solchen negativen Fest-

stellungsklage ziemlich hohe Hürden überwunden werden. Es wurde nämlich verlangt, ein erhebliches schutzwürdiges Interesse nachzuweisen: Der Forderungsbetrag musste erheblich sein und der Betriebene musste wegen des Betreibungsregistereintrags in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit deutlich behindert sein.

In einem unlängst veröffentlichten Entscheid kommt das Bundesgericht zum Schluss, für unberechtigt Betriebene seien die Voraussetzungen zur Erhebung einer Klage auf Feststellung der Nichtexistenz einer Forderung zu lockern (Bundesgerichtsentscheid 4A_414/2014).

Schutzwürdiges Interesse

Wörtlich steht im Entscheid, der die Nichtexistenz einer Forderung von 41'843.35 Franken aus einem Immobiliengeschäft bejaht: „Es erscheint sachgerecht und gerechtfertigt, die bisherige Bundesgerichtspraxis weiter zu lockern und das schutzwürdige Interesse an der Feststellung des Nichtbestands einer Forderung grundsätzlich zu bejahen, sobald diese in Betreibung gesetzt wurde, ohne dass der Feststellungskläger konkret nachweisen muss, dass er in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit empfindlich beeinträchtigt wird.“ Das heisst: Wer hundertprozentig sicher ist, ungerechtfertigt betrieben zu werden, kann sofort nach dem Rechtsvorschlag ohne konkreten Nachweis einer Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit die Feststellungsklage auf Nichtexistenz der Forderung einreichen.

Ausnahme

Es gibt allerdings Betreibungen, die werden einzig und allein zur Unterbrechung der Verjährung eingereicht. Das kann sein, wenn der Schuldner die Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung verweigert hat und der Gläubiger die Forderung aus triftigen Gründen nicht sofort gerichtlich geltend machen kann. In diesem Fall kann der Betriebene keine negative Feststellungsklage einreichen.